

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
vierteljährlich 1,25 M. Wlt.  
Postfreie ein M. 1,40  
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen  
an die Redaktion sind an die Ex-  
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-  
handlungen u. Post-Anstalten,  
sowie bei den Expeditionen  
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.  
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petitzeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Expeditionen:  
Berlin SW. Großbeerenstr. 41  
Hamburg, Schauenburgerstr.  
59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von  
Eugen Schneider, Berlin.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern  
unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Nr. 15

Berlin und Hamburg, August 1893.

12. Jahrgang.

**Inhalt:** Zoll- und Steuertechnisches: Brannweinsteuer: Abgabe von Schlempe in landwirtschaftlichen Brennereien (S. 113). Ueber Kontingentierung (S. 113). Steuerliche Berechnung der Ausbeute bei fixirten Brennereien (S. 113). Beanwortung einer Steuerfrage durch die Brennereizeitung (S. 114). Zölle: Tarifierung von Fischneubänken (S. 114). Verzollung von Tafelgas (S. 114). Erlass des Regl. Pr. Fin.-Minist. betr. Haftung des Bevollmächtigten der Eisenbahnenverwaltung für die Richtigkeit der Angaben im Ladungsverzeichniß (S. 115). Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze in den deutschen Colonien und Schutzgebieten (S. 115). Verzollung von Weinumwein in Württemberg (S. 115). Salzabgabe: Zollfreie Ablösung von denaturiertem Handelsalz zum Aufthalten von Eis (S. 116). Entziehung der Abgaben: Urteil des Reichsgerichts vom 2. März 1893, Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung betr. (S. 116). Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten: Ueber Aufstellung, Prüfung und Absbildung der preußischen Steuersupernumerare. (S. 117). Verschiedenes: Kleine Mittheilungen (S. 118). Personalnachrichten: (S. 118). Briefkosten (S. 118). Anzeigen.

Unterm Strich: Das moderne Zöllnerthum.

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Brauntweinsteuer.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 20. Juli 1893 — §. 589 der Protokolle — beschlossen, den Besitzern von landwirtschaftlichen Brennereien bis zum 15. Juni 1894 zu gestatten, von der in ihren Brennereien gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben, ohne daß den Brennereien dadurch der landwirtschaftliche Charakter verloren geht.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 20. Juli 1893, §. 483 der Protokolle — beschlossen:

- 1) Die Jahresmenge Brauntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatz herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzuhalten, daß
  - a. für die bestehenden Brennereien die seitherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben;
  - b. für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von § 10 der durch den Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1890 (§ 339 der Protokolle) genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentierung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältniszahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Buziehung von Sachverständigen der Brennereibefreiungsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen kann abgesehen werden.
- 2) Wenn eine am Kontingent bisher noch nicht beteiligte landwirtschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits beteiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits beteiligte

Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfertigung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Directivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Ueberweisung eines Kontingents für die nächst Kontingentsperiode unzulässig.

Die Brennerei-Zeitung bringt in ihrer Nr. 211 folgendes:  
**Steuerliche Berechnung der Ausbeute bei fixirten Brennereien.**

Auf folgende uns zugegangene Mittheilung erwidern wir weiter unten:

„Ein etwas seltener Fall, der auch für die Leser der Brennerei-Zeitung Interesse haben dürfte, veranlaßt mich um Ihren gütigen Rat zu bitten.

Ich bin landwirtschaftlicher Brenner mit Hefefabrikation und bin fixirt. Im November 1890 fand bei mir Probebrennen statt, nach welchem sich nach Abzug des Schwundes eine Ausbeute von 3,43 p.C. aus dem Liter Maischraum ergab, was amtlich festgestellt und bei der nächsten Steuerberechnung zu Grunde gelegt wurde. Diese Ausbeute blieb, weil kein neues Probebrennen stattfand, bestehen bis zum 1. Dezember 1892. Ich deklarirte nämlich in dem Plane für Dezember 1892 zur Einmaischung weniger Roggenschrot als bis dahin. Weil nun durch eine dünnere Maische auch eine geringere Ausbeute erzielt werden mußte, wovon ich aber keine